

amtlich vorgeschriebener Vordruck gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 9 i.V.m. § 10 Absatz 2

erstmalige Anmeldung sowie Änderungsmeldung von Geräten

gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 9 i.V.m. § 10 Absatz 2 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld

Name des Aufstellers / Steuer- oder Haftungsschuldner:
Anschrift:

Meldepflichten (§ 10 Absatz 2 der Vergnügungssteuersatzung)

Der Halter von Geräten nach § 1 Absatz 1 Ziffer 9 hat die **erstmalige Aufstellung** sowie **jede Änderung** hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Verwendung eines amtlichen vorgeschriebenen Vordruckes anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

Verstöße gegen die Meldepflichten (§ 15 Vergnügungssteuersatzung)

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 5 Absatz 1 bis 4, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 3 zuwiderhandelt. Daneben kommen die Regelungen der §§ 15 und 16 KAG zur Anwendung.

Bei der Erhebung und Festsetzung der Steuer **nach dem Einspielergebnis** (vgl. § 7 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld; Art der Geräte im Sinne des Buchstaben **A**) ist neben der Anmeldung auch eine **vierteljährliche Steuererklärung** nach der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld einzureichen (vgl. § 12 Absatz 3 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld).

Nachstehend aufgeführte Geräte sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Lingenfeld aufgestellt worden.

Legende zur Art der Geräte:

A = Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit; auch Wettautomaten (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 9 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld)

B = Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit; zu den Unterhaltungsspielgeräten gehören auch u.a. auch Darts, Billards und Kinderreitautomaten; bei mehr als einer Spielvorrichtung ist ein entsprechender Hinweis über die **tatsächliche Anzahl der Spieleinrichtungen** anzubringen (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 9 und § 7 Absatz 3 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld)

C = Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikboxen); vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 9 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Lingenfeld

